

Ergänzende Bestimmungen der Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV)

– gültig ab 01. März 2018 –

Präambel

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBFernwärmeV) gelten diese Ergänzenden Bestimmungen der FWV-GmbH (im Folgenden „FWV“ genannt) für die Versorgung von Kunden der FWV mit Fernwärme.

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

Der Kunde zahlt der FWV bei Anschluss seines Grundstücks/Objekts an das Fernwärmeverteilungsnetz der FWV oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der Fernwärmeverteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der vom Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Investitionen und dem Leistungsverhältnis. Letzteres ist die vorzuhaltende Leistung am Hausanschluss dividiert durch die Leistung, die aufgrund der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich maximal möglich ist. Die Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird von FWV berücksichtigt.

Zu den örtlichen Verteilungsanlagen zählen die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Regeleinrichtungen, Wärmeübertragungsstationen und andere notwendige Bestandteile des örtlichen Verteilungsnetzes.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

2. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBFernwärmeV

Der Kunde erstattet der FWV die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage.

FWV kann innerhalb des Versorgungsbereiches, z.B. nach Länge, Nennweite, Art und Leistungsbedarf, für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss pauschaliert berechnen.

Für Hausanschlüsse, die nach Art und Lage von den üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen sowie bei außergewöhnlichen Erschwernissen, zum Beispiel hohem Grundwasserstand, Mauerresten usw. werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Kunden zu erstatten.

Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von dem Kunden veranlasst werden, hat der Kunde die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand zu erstatten.

3. Anschlussangebot, Auftragserteilung und Fälligkeit

Die FWV unterbreitet dem Kunden ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Grundstücks/Objekts an das Fernwärme-Verteilungsnetz oder bei Erhöhung des Anschlusswertes bzw. für die Veränderung seines Hausanschlusses. Die FWV teilt ihm darin die Höhe des Baukostenzuschusses und den Hausanschlusskostenbetrag getrennt errechnet und aufgliedert mit.

Der Kunde bestätigt der FWV schriftlich die Annahme des Angebotes zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

Soweit zur Fernwärmeversorgung die Herstellung zusätzlicher Verteilungsanlagen erforderlich wird, ist die FWV berechtigt, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss Zug um Zug entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen zu verlangen. Die Schlusszahlung für den Baukostenzuschuss wird spätestens bei Fertigstellung des Hausanschlusses mit den Hausanschlusskosten fällig. Der Kunde erstattet im Fall der nicht fristgemäßen Zahlung der Abschläge die aus der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts entstehenden Mehrkosten.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

FWV kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBFernwärmeV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Freigabe der Leitungsverbindung zwischen Verteilungsnetz und der Übergabestelle durch die FWV bzw. deren Beauftragten.

Für die Inbetriebsetzung und die damit in Verbindung stehenden Montagen zahlt der Kunde je Messeinrichtung die hierdurch entstandenen Kosten entsprechend dem jeweiligen Verrechnungssatz der FWV (Ziffer 7).

Dieser Betrag wird auch berechnet, wenn die Anlage nach ihrer Außerbetriebnahme, zum Beispiel wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder Einstellung der Wärmeversorgung aufgrund Zahlungsverzuges erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde der FWV für alle etwaigen vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls entsprechend dem jeweiligen Verrechnungssatz der FWV (Ziffer 7).

5. Technische Anschlussbedingungen (TAB gemäß § 17 der AVBFernwärmeV)

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Netz der FWV in der jeweils gültigen Fassung. Die TAB können im Kundencenter der FWV eingesehen werden. Sie sind im Internet unter www.dvv-dessau.de veröffentlicht.

6. Rechnungslegung, Abrechnungszeitraum und Bezahlung, Bareinzahlung

Die für die Fernwärmeversorgung zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der FWV. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt in der Regel gegenüber dem Grundstücksberechtigten des versorgten Grundstücks. Die Stadtwerke Dessau sind berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben. Diese Entgelte sind im Preisblatt der Stadtwerke Dessau veröffentlicht.

Der Wärmeverbrauch des Kunden wird einmal jährlich ermittelt und in Rechnung gestellt. FWV ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erteilen.

Bei jährlicher Abrechnung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Summe nach dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes bzw. bei Neukunden nach dem voraussichtlichen Verbrauch ermittelt wird. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben. Abschlagszahlungen können zwischenzeitlich dem zu erwartenden Jahresverbrauch und veränderten Preisen angepasst werden. Gezahlte Abschläge werden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.

7. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung, Zählerwechsel

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung werden mit folgenden Pauschalen erhoben:

Mahnung	2,50 Euro
Inkassogang	30,05 Euro
Unterbrechung der Versorgung (Sperrung am Kugelhahn)	61,11 Euro
Bearbeitungsentgelt für Nichtteilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr	1,50 Euro

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die Wiederaufnahme einer durch FWV nach § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV unterbrochenen Versorgung hat der Kunde folgende Kosten für die Wiederaufnahme zu tragen:

Wiederherstellung der Versorgung	61,11 Euro (inkl. MwSt.)
----------------------------------	--------------------------

Als übliche Arbeitszeiten für die Wiederaufnahme der Versorgung gelten grundsätzlich:

Montag bis Freitag: von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Einstellung der Wärmeversorgung nach § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV befreit den Kunden nicht von der Zahlung des Jahresgrundpreises

Für Montagen, Demontagen und Wechseln von Mess- und Zähleinrichtungen auf Veranlassung des Kunden werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Bei Mieterdirektabrechnung (Wohnungszähler)	61,11 Euro
Beim Hauptzähler im Gebäude	103,29 Euro

Änderungen bleiben nach vorheriger Veröffentlichung vorbehalten.

8. Umsatzsteuer

Die Beträge in Ziffer 7. enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich geltenden Höhe (zurzeit 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten, Inkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Allgemeine Grundsätze zur Berechnung des Jahresgrundpreises und des Arbeitspreises

9.1 Jahrespreisberechnung (vorgehaltene Wärmeleistung)

Als Bezugsgröße für die Jahresgrundpreisberechnung gilt die vertraglich vereinbarte vorgehaltene Wärmeleistung, die der Kunde gemäß den Ergänzenden Vertragsbestimmungen und den Technischen Anschlussbedingungen ermittelt hat.

Erfolgt ein Anschluss bzw. eine Erweiterung von Anlagen im Laufe eines Jahres, so ist der Grundpreis anteilig für die verbleibenden Monate zu berechnen. Wird der Anschluss oder die Erweiterung von Anlagen innerhalb eines Monats in der Zeit vom 01. bis 15. vorgenommen, so ist der volle, ab 16. bis Monatsende der halbe Monatsbetrag zu berechnen. Bei Beendigung (Abtrennung) der Versorgung innerhalb eines Monats ist für den betreffenden Monat der volle Monatsbetrag zu entrichten.

Bei planmäßiger Unterbrechung der Wärmelieferung außerhalb der Heizperiode bis zu einer Gesamtdauer von 30 Tagen im Jahr wird der volle Jahresgrundpreis berechnet. Beträgt die Dauer der planmäßigen Unterbrechung mehr als 30 Tage, so erfolgt eine Reduzierung des Jahresgrundpreises in Höhe von 1/365 je Tag der Unterbrechung, vom ersten Tag der Unterbrechung an gerechnet.

Wird durch die FWV festgestellt, dass der Kunde oder dessen Beauftragter die zur Berechnung des Grundpreises notwendigen Angaben unrichtig oder unvollständig gemacht hat und dabei eine zu niedrige Wärmeleistung festgestellt wurde, so ist diese für den entsprechenden Zeitraum nachzuberechnen. Mit der Nachberechnung entsteht dem Kunden kein Rechtsanspruch auf erhöhte Wärmelieferung für den späteren Zeitraum.

9.2 Arbeitspreisberechnung (Wärmeabnahme)

Die gelieferte Wärmemenge ist grundsätzlich durch Messungen (Wärmemessung) zu ermitteln. Es dürfen nur Messeinrichtungen verwendet werden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ermittelt die FWV die abgenommene Wärmemenge nach folgender Verfahrensweise:

Die Bestimmung des Wärmeverbrauchs mittels Ersatzverfahren erfolgt auf der Grundlage der VDI 2067 „Gradtagszahl“

$$V_A = V_B \cdot G_A / G_B \quad *)$$

darin bedeuten:

V_A = Verbrauch im Ausfallzeitraum

V_B = Verbrauch im Basiszeitraum

G_A = Gradtagszahl* im Ausfallzeitraum

G_B = Gradtagszahl* im Basiszeitraum

*) Gradtagszahl nach VDI 2067, Blatt 1, für einen Heiztag (Tagesmittel $\leq +15^\circ\text{C}$) = mittl. Raumtemperatur (t_i) 20°C abzüglich mittl. Tagesaußentemperatur (t_{am}).

Die anteiligen Kosten des Wärmeverbrauchs mehrerer Kunden können mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge an einem Hausanschluss, von dem mehrere Nutzeinheiten versorgt werden, gemessen wird.

10. Gegenstand des Vertrages

Die FWV schließt den Fernwärme-Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer (Kunde) des anzuschließenden Grundstücks ab. Die FWV kann in besonderen Ausnahmefällen Mieter, Pächter und Erbbauberechtigte des Grundstücks als Vertragspartner zulassen.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so gilt der Fernwärme-Versorgungsvertrag als mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

11. Allgemeine Bedingungen

FWV behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBFernwärmeV vor.

Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01. März 2018 in Kraft.